

RA Dr. René Sasse • Chemnitzer Straße 126 • 44139 Dortmund

Phots UG (haftungsbeschränkt)
Varnhagenstraße 21
58636 Iserlohn

Dr. René Sasse
Rechtsanwalt

Chemnitzer Str. 126
44139 Dortmund

Telefon 02 31.130 90 33
Mobil 01 76.21 05 22 46
Telefax 02 31.799 23 15

E-Mail info@rechtsanwalt-sasse.de
info@sasse-heilpraktikerrecht.de

Internet www.rechtsanwalt-sasse.de
www.sasse-heilpraktikerrecht.de

16.06.2023

Vermerk

Das zulässige Betätigungsfeld von PhotCoaches – Abgrenzung zur Heilkunde

1.) PhotCoachings sind Mittel der Persönlichkeitsentwicklung. Sie dienen dazu, eine Lebenssituation oder die individuelle Leistungsfähigkeit des Klienten zu verbessern. PhotCoaches dürfen jedoch nicht heilkundlich im Sinne des Heilpraktikergesetzes (HeilprG) tätig werden; eine verschleierte Behandlung (insbesondere psychischer) Erkrankungen darf nicht erfolgen. Andernfalls droht nach § 5 HeilprG eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine empfindliche Geldstrafe. Es kann zudem eine Körperverletzung vorliegen, die den PhotCoach neben strafrechtlichen Sanktionen zivilrechtlich zu Schadensersatz und Schmerzensgeld gegenüber dem Klienten verpflichten kann. Ferner kann der „Beratungsvertrag“, sofern er gegen §§ 1 Abs. 1, 5 HeilprG verstößt, nach § 134 BGB nichtig sein. Der Berater verliert in diesem Fall seinen Honoraranspruch und muss erhaltene Honorare erstatten. Darüber hinaus kann eine unzulässige heilkundliche Tätigkeit eine zivilrechtliche Abmahnung und ein entsprechendes Klageverfahren zur Folge haben. Aus diesen Gründen sollte jeder PhotCoach mit der Grenze zur heilkundlichen Tätigkeit vertraut sein.

2.) Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 2 HeilprG ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen. Unabhängig von der konkreten Behandlungsmethode umfasst diese Definition sowohl Krankheiten und Leiden körperlicher Natur als auch solche rein seelischer (bzw. psychischer oder mentaler) Natur. Der Krankheitsbegriff ist weit auszulegen. Er umfasst jede Störung der normalen Beschaffenheit oder normalen Tätigkeit des Körpers. Ausgeschlossen werden lediglich solche normal verlaufenden Erscheinungen oder Schwankungen der Körperfunktion, die nach der Natur des Menschen oder dem natürlichen Auf und Ab seiner

Leistungsfähigkeit entsprechen, denen also jeder Körper ausgesetzt ist, wie etwa Alter, Ermüdungserscheinungen oder Hunger.

2.1.) Krankheitsvorsorge und Prävention erfolgen weder zur Feststellung noch zur Heilung oder Linderung einer Krankheit. Solche Maßnahmen können zwar als Heilkunde gelten, sofern der präventive Eingriff zu erheblichen Gefährdungen des Patienten führen kann. Im Falle des PhotCoachings ist dies jedoch grundsätzlich nicht der Fall, weil hier keine Gefährdungen hervorgerufen werden. Die Gesunderhaltung / Vermeidung von Erkrankungen bildet deshalb ein zulässiges Betätigungsfeld für PhotCoaches.

2.2.) Die Rechtsprechung hat die gesetzliche Definition der Heilkunde weiterentwickelt. Wegen der mit dem Erlaubniszwang verbundenen Beschränkung der Berufsfreiheit fallen unter den Heilkundebegriff nur solche Heilbehandlungen, die heilkundliche Fachkenntnisse erfordern und gesundheitliche Schäden verursachen können, ein nur geringfügiges Gefährdungspotential reicht dabei nicht aus.

2.2.1.) Ob eine Tätigkeit heilkundliche Fachkenntnisse erfordert, bestimmt sich nach allgemeiner Auffassung bzw. objektiver Sicht und nicht nach den Ausbildungsinhalten des Arztberufs. Medizinische Fachkenntnisse können erforderlich sein im Hinblick auf das Ziel, die Art oder die Methode der Tätigkeit. Wichtig: Solche Kenntnisse können bereits im Hinblick auf die Feststellung, ob im Einzelfall mit der Beratung/Behandlung begonnen werden darf, ohne dass der Patient hierdurch unmittelbar Schaden nimmt, erforderlich sein. Besteht vor der Aufnahme des PhotCoachings der Verdacht, dass bei dem Klienten möglicherweise eine psychische Erkrankung vorliegen könnte, sollte eine therapeutische Abklärung erfolgen. Nur ein Therapeut kann verbindlich feststellen, ob eine Kontraindikation gegenüber der beabsichtigten Coaching-Tätigkeit vorliegt.

2.2.2.) Auch Tätigkeiten, die für sich gesehen ärztliche Fachkenntnisse nicht voraussetzen, fallen unter die Erlaubnispflicht, wenn sie nennenswerte Gesundheitsgefährdungen zur Folge haben können. Dazu zählen auch mittelbare Gefährdungen, wenn durch die Behandlung ein frühzeitiges Erkennen ernster Leiden verzögert wird und die Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefährdung nicht nur geringfügig ist. Eine solche Gefahr besteht insbesondere dann, wenn die in Rede stehende Heilbehandlung als eine die ärztliche Berufsausübung ersetzende Tätigkeit erscheint. Je weiter sich dabei das Erscheinungsbild des Behandlers von der medizinischen Behandlung entfernt, desto geringer wird das Gefährdungspotential im Hinblick auf mittelbare Gefahren. Wenn Tätigkeiten nicht mehr den Eindruck erwecken, Ersatz für eine medizinische Behandlung sein zu können, weil

sie nur auf eine spirituelle Wirkung angelegt sind, unterfallen sie nicht mehr dem Erlaubniszwang des Heilpraktikergesetzes.

Unmittelbare Risiken für den Patienten/Klienten können daraus resultieren, dass eine Tätigkeit bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung (wie Psychosen oder einer Borderline-Erkrankung) kontraindiziert ist. Um eine solche Grunderkrankung bzw. Kontraindikation auszuschließen, ist grundsätzlich eine Heilpraktikererlaubnis oder die ärztliche Approbation erforderlich. Direkte Risiken können auch dadurch hervorgerufen werden, dass durch Handgriffe im Bereich des Schädels mechanische Kräfte auf den Körper ausgeübt werden, die einen nachhaltigen Effekt auf die Anatomie des menschlichen Organismus haben können.

Bei Gesprächen oder mündlichen Anleitungen ist zu differenzieren: Allgemeine Gespräche oder Anweisungen des PhotCoaches rufen in der Regel keine Gefährdungen hervor (z.B. im Rahmen eines autogenen/mental Trainings); als Mittel der Psychotherapie können Gespräche und mündliche Anweisungen jedoch direkte Risiken hervorrufen (u.a. Konfrontation mit belastenden Erinnerungen, konfrontative Psychotherapie, suggestive Elemente, Hypnosetherapie, Auslösen regressiver Prozesse). Bei Verfahren wie Hypnose und NLP sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich; leichte suggestive Maßnahmen dürften anders als eine tiefe Hypnose (Hypnotherapie) noch keine nennenswerten Risiken hervorrufen.

Beim PhotCoaching wird mit Fragestellungen gearbeitet; es erfolgt weder eine heilkundliche Hypnose noch werden andere Mittel der Psychotherapie genutzt. Grundsätzlich erfordert das PhotCoaching auch keine ärztlichen Fachkenntnisse und ist nicht mit unmittelbaren Risiken verbunden. Es handelt sich deshalb grundsätzlich nicht um die Ausübung der Heilkunde.

2.2.3.) Problematisch können allerdings Gefährdungen sein, die mittelbar durch das PhotCoaching hervorgerufen werden. Eine mittelbare Gesundheitsgefährdung entsteht durch die Vernachlässigung notwendiger ärztlicher oder heilpraktischer Behandlung. Aufgrund der Tätigkeit eines PhotCoaches darf eine gebotene ärztliche / heilpraktische Heilbehandlung nicht verzögert werden oder ausbleiben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass gesundheitliche Leiden nicht rechtzeitig erkannt werden. Eine solche Gefahr besteht insbesondere dann, wenn die in Rede stehende beratende Tätigkeit als eine die ärztliche oder heilpraktische Berufsausübung ersetzende Tätigkeit präsentiert wird. Patienten, die an ernsthaften Krankheiten leiden, dürfen nicht dazu verleitet werden, allein auf die Wirksamkeit der vom PhotCoach propagierten Methode zu vertrauen, anstatt sich rechtzeitig in ärztliche oder heilpraktische Behandlung zu begeben.

PhotCoaches haben ihre Klienten deshalb über ihren beruflichen Status aufzuklären und darüber zu informieren, dass sie über keine medizinische Qualifikation verfügen, keine Diagnosen oder Therapien im medizinischen Sinne durchführen und keine Heilkunde ausüben. Dies kann z.B. in einem Informationsblatt oder im Beratungsvertrag erfolgen. Ein solcher aufklärender Hinweis befreit jedoch nicht von den oben genannten Vorgaben, er dient der Transparenz. Der Vertragsgegenstand (z.B. nicht-heilkundliches-Coaching, allgemeine Lebensberatung) ist im Coachingvertrag möglichst konkret zu beschreiben.

2.4.) Auch in der Werbung sind Begriffe wie „Diagnose“, „Untersuchung“ oder „Therapie“ zu vermeiden. Es ist zu verdeutlichen, dass das PhotCoaching nicht darauf gerichtet ist, Krankheiten zu erkennen, festzustellen oder zu behandeln. PhotCoaches sollten den Begriff „Therapie“ vermeiden und nicht den Eindruck hervorrufen, ihre Tätigkeit zielt auch auf die Heilung oder Linderung von Krankheiten ab.

Problematisch sind Aussagen wie „Aktivierung der Selbstheilungskräfte“ oder die Nennung von konkreten Indikationen oder Therapieverfahren. Besser ist es, Begriffe wie „Ressourcen stärken“, „Dynamiken erkennen und ändern“, „Lösungswege aufzeigen“, „Einblicke gewinnen“, „Potenziale aktivieren“, „Perspektiven erweitern“ zu verwenden. Zudem kann auf den Begriff der „Stressvermeidung“ zurückgegriffen und auf die hierdurch hervorgerufenen positiven präventiven Effekte hingewiesen werden.

Das PhotCoaching darf z.B. nicht damit beworben werden, dass es Kopfschmerzen heilen kann. Zulässig ist jedoch grundsätzlich die Aussage „PhotCoaching kann Stress reduzieren und hierdurch stressbedingten Spannungskopfschmerzen vorbeugen“. Auch Aussagen wie „Aufbrechen von Routinen“, „Strategien an die Hand geben“, „Erweitern des Horizontes“ oder „psychische Hygiene“ sind dem Coachingbereich zuzuordnen. Aussagen in Bezug auf die allgemeine Leistungsfähigkeit oder körperliche Fitness sind mangels eines Bezuges zu einer Erkrankung ebenfalls nicht heilkundlicher Natur und für PhotCoaches zulässig. Allerdings müssen entsprechende Aussagen auf nachprüfbaren Tatsachen beruhen, weil sie andernfalls irreführend sein können.

3.) Erlaubnispflichtig nach § 1 Abs. 2 HeilprG sind ausschließlich berufs- oder gewerbsmäßig erbrachte heilkundliche Behandlungen. Berufsmäßige Ausübung bedeutet: Die heilkundliche Tätigkeit wird in der Absicht ausgeübt, sie zu wiederholen. Sie soll eine dauernde oder zumindest wiederkehrende Beschäftigung sein. Besteht Gewinnerzielungsabsicht und sollen die Einnahmen zumindest teilweise zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen, liegt eine gewerbsmäßige Tätigkeit vor.

4.) Ob eine konkrete Tätigkeit als Ausübung der Heilkunde gilt, bestimmt sich allein nach einer generellen und typisierenden Betrachtung der jeweiligen Maßnahme. Ausschlaggebend ist, ob sie als solche zu einer Gefährdung der behandelten Personen führen kann. Die konkreten Kenntnisse und Fähigkeiten des die Methode Ausübenden sind in diesem Zusammenhang irrelevant. Selbst wenn der Berater fachlich dazu in der Lage wäre, eine heilkundliche Therapie durchzuführen, ist dies ohne Heilpraktikererlaubnis oder ärztliche Approbation unzulässig.

5.) Eine heilkundliche Behandlung liegt (erst) dann vor, wenn eine praktische, auf einen bestimmten Krankheitsfall bezogene, Anwendung beim Patienten erfolgt. Der Beratende muss Anweisungen und Ratschläge erteilen, die der Patient befolgen soll. Im Rahmen der Behandlung ist eine individualisierende Beziehung des Behandelnden zu der Krankheit des Behandelten erforderlich. Ratschläge ohne Bezug zu einem konkreten Krankheitsfall sowie allgemeine Therapieempfehlungen sind hingegen keine heilkundliche Tätigkeit im Sinne des HeilprG. Dies gilt beispielsweise für (Online-)Vorträge, Seminare oder allgemeine Online-Videos/Kurse ohne individuellen Bezug zu erkrankten Personen. Als problematisch erweisen sich jedoch konkrete Nachfragen von Teilnehmern, deren Beantwortung kann einen individuellen Bezug herstellen.

6.) Aufgrund der genannten Kriterien können sich PhotCoachings unter anderem auf folgende Gebiete beziehen: Stressbewältigung, Stressvermeidung, Umgang mit sozialen Konflikten, Entspannungsmethoden, Burnout-Prävention, Selbstmanagement, Zeitmanagement, autogenes Training, mentales Training, allgemeine Lebensberatung, Berufsberatung, Persönlichkeitsentwicklung, Unterstützung bei Krisen wie Trennung, Scheidung oder Verlust des Arbeitsplatzes. Bei Problemen wie einer Schlafstörung oder einer Lernschwäche sind krankheitsbedingte Ursachen vor Aufnahme des PhotCoachings auszuschließen. Die Behandlung von Erkrankungen wie z.B. Traumata, Suchtkrankheiten, Depressionen, Angstzuständen, Magersucht, Verlust der Fähigkeit zur Selbstregulation, psychosomatische Leiden oder der katalogisierten Krankheiten gemäß ICD-10 setzt grundsätzlich die Befugnis zur Ausübung der Heilkunde voraus. Dies gilt auch für Modebegriffe wie „Burnout“ oder „ADHS“. Diese Erkrankungen dürfen nicht mit einem PhotCoaching behandelt werden.

Wird erst im Verlaufe eines PhotCoachings erkennbar, dass bei dem Klienten möglicherweise eine psychische Erkrankung vorliegen könnte, sollte das Coaching vorsorglich vorläufig beendet und der Klient über den Verdacht informiert werden. Dies sollte schriftlich dokumentiert werden. Der Klient ist an einen Therapeuten zur weiteren Abklärung zu verweisen. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, kann das PhotCoaching fortgesetzt werden. Andernfalls kann in Absprache mit dem Therapeuten die Möglichkeit zu einem begleitenden - mit der Therapie abgestimmten -

PhotCoaching geprüft werden. Um solche Konstellationen zu vermeiden, ist es ratsam, bei einem gesundheitsbezogenen PhotCoaching problematische Vorerkrankungen vor Beginn der Beratung durch einen Therapeuten ausschließen zu lassen.

7.) Die vorstehenden Ausführungen behandeln besonders wichtige rechtliche Themen für PhotCoaches. Es existieren darüber hinaus jedoch noch zahlreiche weitere rechtliche Vorgaben für PhotCoaches; es obliegt den PhotCoaches, sich mit den rechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit selbst vertraut zu machen und diese stets zu beachten. Dieser Vermerk dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle anwaltliche Beratung.

Dr. René Sasse
(Rechtsanwalt)